

Rückzug der Klage

An das Friedensrichteramt

betrifft die Klage in Sachen

gegen

eingereicht am

Verfahrensnummer

Die klagende Partei

Name / Vorname

Adresse

PLZ / Ort

- zieht die oben erwähnte Klage vorbehaltlos zurück.
- zieht die oben erwähnte Klage einstweilen zurück, dies unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiedereinbringung der Klage.
- ersucht das Friedensrichteramt um Abschreibung der Klage, weil sich die Sache inzwischen erledigt hat (Gegenstandslosigkeit).

Die Klägerschaft nimmt zur Kenntnis, dass ihr die Kosten des Verfahrens belastet werden, falls keine andere Regelung mit der Gegenpartei getroffen wurde (Vereinbarung beilegen).

Der Gegenpartei können die Kosten auferlegt werden, falls diese erst nach Erhalt der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung die Forderung beglichen hat (Zahlungsbeleg beilegen).

Ort / Datum

Unterschrift

(eigenhändig)

Name, Vorname

(bitte in Blockschrift ausschreiben)

Bei juristischen Personen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizulegen.